

# **Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

*in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.11.2012*

Die Gemeinde Ursberg erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

„Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.“

### **§ 2 Gebühren für freiwillige Leistungen**

1) Die Gemeinde Ursberg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

### **§ 3 Aufwendungsersatz, Gebühren**

1) Die Höhe der Aufwendungskosten bzw. der Gebühren für die Leistungen nach den §§ 1 und 2 richtet sich nach den Pauschalsätzen, die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt sind. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### **§ 4 Schuldner**

1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- 2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Fälligkeit**

Der Aufwendersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendersatz und die Gebühren für Einsätze gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Ursberg vom 19.06.2001 außer Kraft.

Ursberg, den 09.09.2005  
Gemeinde Ursberg

Schmid  
Erster Bürgermeister

## **Anlage**

zur Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Ursberg

## **Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendersatz) der Gemeinde Ursberg**

Der Aufwendersatz (für Pflichtleistungen) und die Benutzungsgebühr (für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen) setzen sich aus den Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen. Die folgenden Pauschalsätze gelten für den Aufwendersatz und die Benutzungsgebühr.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |   |        |
|---|--------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 2,50 € |
| b) eine Drehleiter DL 23-12   | 3,50 € |
| c) einen Rüstwagen/Gerätewagen (Gefahrgut)                                    | 3,50 € |

d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- o. Abrollkipper)	2,50 €
e) eine Lichtgiraffe	2,50 €
f) ein Kleinalarmfahrzeug (Mehrzweckfahrzeug)	2,00 €
g) einen Transporter (Kombi)	2,00 €
h) einen Einsatzleitwagen oder PKW	2,00 €
i) einen Anhänger	1,00 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintreffens - je Stunde für

Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	51,50 €
eine Drehleiter DL 23-12	66,50 €
einen Gerätewagen „Öl“	41,00 €
ein Motorboot	25,50 €
einen Rüstwagen	66,50 €
ein Kleinalarmfahrzeug/Pulverlöschfahrzeug P 250	15,50 €
einen Transporter (Kombi)	15,50 €
einen Einsatzleitwagen oder PKW	15,50 €
einen 1-Achs-Anhänger	5,00 €
eine Lichtgiraffe	22,50 €
eine Anhängerleiter	22,50 €

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen - gerechnet vom Zeitpunkt des Abholens des Gerätes aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens - je Stunde für:

Tragkraftspritze TS 8/8	20,50 €
Leichtschäum- oder Absauggerät	20,50 €
Schlauchboot	10,00 €
Wasserstrahlpumpe	2,50 €
Tauchpumpe elektrisch	13,00 €
Turbinentauchpumpe	13,00 €
Schmutzwasserpumpe, Allzweckpumpe elektrisch	13,00 €
Schmutzwasserpumpe, Allzweckpumpe mit Motor	13,00 €
Ölumfüllpumpe, Säure- und Laugenpumpen	41,00 €
Wassersauger	20,50 €
Belüftungsgerät	20,50 €
Ölauffangbehälter ( 3 cbm)	5,00 €
Ölsperre je Meter	2,00 €
Rettungspreizer und -schere einschl. Ölaggregat	31,00 €
Stromaggregat bis 8 KVA	15,50 €
Stromaggregat über 8 KVA	25,50 €
Halogenscheinwerfer	2,50 €
Scheinwerferstativ	2,50 €
Handscheinwerfer	2,50 €
Arbeitsstellenscheinwerfer	2,50 €
Kabeltrommel Lichtstrom	2,50 €
Kabeltrommel Drehstrom	2,50 €
Mechanische o. hydraul. Winde, hydraulisches Hebe- o. Bergungsgerät	10,50 €
Greifzug	10,50 €
Hebekissen, Kanal- oder Leckdichtkissen	10,50 €

Motorsäge, Trenn- und Schneidegerät	15,50 €
Trennschleifer	3,00 €
Elektroschweißgerät (mit Flaschenfüllung)	10,50 €
Autogenschweißgerät (mit Flaschenfüllung)	10,50 €
Rollgliss	10,50 €
Atenschutzgerät mit Maske (PA)	20,50 €
Frischluftgerät	2,50 €
Handfeuerlöscher 6 kg ohne Ersatzfüllung	2,00 €
Handfeuerlöscher 12 kg ohne Ersatzfüllung	2,00 €
Feuerlöscher CO ohne Ersatzfüllung	2,50 €
Bienenschutzrüstung	18,00 €
Anhängeleiter	20,50 €
Türöffnungsgerät mit Bedienung pro Türe	41,00 €
Heuwehrgerät	25,50 €
Elektronenblitzleuchte	2,50 €
Wathose	2,50 €
Kübelspritze	2,00 €
Saugschlauch	5,00 €
Saugkorb	2,00 €
B-Strahlrohr	2,00 €
C-Strahlrohr	2,00 €
B/C-Druckschläuche je Länge	2,00 €
Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	3,00 €
Schiebeleiter	5,00 €
Steckleiter, pro Teil	2,00 €
Zumischer	2,50 €
Löschlanze	2,00 €
Schlauchbrücke Paar	5,00 €

Sammelstück	2,50 €
Verteilungsstück	2,50 €
Stützkrümmer	2,50 €
Sonstige wasserführende Armaturen	2,00 €
Beseitigung verschiedener Nester (Wespen, Bienen, usw.), einschließlich Personalkosten	41,00 €

#### 4. Geräteüberlassungsgebühren

Für die Überlassung (Ausleihen) von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen werden, die jeweils unter Ziffer 3. festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum der Überlassung zu bezahlen.

#### 5. Gebühren für Wartungsarbeiten und Materialgebühren

##### a) Leistungen der Schlauchwerkstätte

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)		
-Für B- und C-Schläuche	je Schlauch	5,00 €
-mit Druckprüfung	je Schlauch	6,00 €
Einbinden von Kupplungen	je Kupplung	3,00 €
Vulkanisieren	je Schadstelle	3,50 €
Sonstige Leistungen der Schlauchpflege	je Stunde	18,50 €

##### b) Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Überprüfung der Maske	5,00 €
Reinigung der Maske	5,00 €
1/2-jährliche Geräteprüfung nach FWDV 7 Preßluftatmer	13,00 €
Atemflaschen füllen 200/300 bar	4,00 €
6-jährige Prüfung mit Maske	51,00 €

##### c) Verbrauchsmittel

Ölbinder je Sack	26,00 €
Entsorgung von Ölbindemitteln	je angefangenen Sack 8,00 €

#### 6. Personalkosten

1) Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2) Für die Einsätze ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird einschließlich des gemeindlichen Eigenanteils (Zuschlag von 20 v.H.) berechnet.	13,20 €
Für den Kommandanten werden pro Stunde	18,30 €
für den stellvertretenden Kommandanten pro Stunde berechnet.	15,20 €

Soweit die Gemeinde Ursberg Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, werden die geltend gemachten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von 20 v.H. berechnet.

## **7. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden die Stundensätze nach § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.